

# RS OGH 1996/12/16 1Ob2259/96d, 5Ob67/17i

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.12.1996

## Norm

ABGB §22

## Rechtssatz

Aus § 22 erster Satz ABGB folgt zwar nicht die Rechtsfähigkeit des Gezeugten, aber noch nicht Geborenen (nasciturus), weil er in seiner Schutzverheibung nur ein Programm enthält, das andere Normen ausführen (zum Beispiel § 274 ABGB), § 22 zweiter Satz ABGB verleiht dem nasciturus jedoch insofern eine bedingte und beschränkte Rechtsfähigkeit, als sie von der Lebendgeburt abhängig ist und der nasciturus nur so weit rechtsfähig ist, als es um seine Rechte geht.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 2259/96d

Entscheidungstext OGH 16.12.1996 1 Ob 2259/96d

Veröff: SZ 69/279

- 5 Ob 67/17i

Entscheidungstext OGH 26.09.2017 5 Ob 67/17i

Auch; Beisatz: Noch ungezeugte Kinder besitzen diese Teilrechtsfähigkeit (noch) nicht. (T1)

Veröff: SZ 2017/99

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106730

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

01.09.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>